

leutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V onrad-Adenauer-Ufer 11. RheinAtrium . 50668 Köln

11015 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11 RheinAtrium 50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151 Telefax (0221) 650 65-205 E-Mail office@grur.de www.grur.org

Dei Generalsekretar

per E-Mail: IIIB3@bmjv.bund.de

7. Mai 2018

Stellungnahme des GRUR-Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. (Deutsche Vereinigung) ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Wissenschaftler und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständigen Ministerien und Institutionen in Fragen des geistigen Eigentums und des Lauterkeitsrechts. Der GRUR-Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht regt zu dem oben genannten Referentenentwurf Folgendes an:

- 1. In § 45a Abs. 3 RefE sollte klargestellt werden, dass für die Nutzung von Illustrationen, die in Sprachwerken und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik enthalten sind, ebenfalls die §§ 45b bis 45d UrhG gelten; das Wort "ausschließlich" sollte gestrichen werden, um zu vermeiden, dass § 45b RefE als (verdrängende) lex specialis für andere Schrankenregelungen angesehen wird.
- 2. Im Fachausschuss wurde erwogen, inwieweit es geboten erscheinen könnte, klarzustellen, dass die von § 45b RefE erfassten Vervielfältigungen nicht der Geräteabgabe nach §§ 54ff UrhG unterliegen. Bedenken gegen eine doppelte Vergütung über die §§ 54ff UrhG und über § 45c Abs. 4 RefE scheiden jedoch aus, weil es um ganz verschiedene Bereiche geht. Die Tatsache, dass Lesehilfen für Menschen mit Behinderungen angefertigt werden dürfen, ändert an Art und Umfang der Privatkopie und der hierfür einschlägigen Gerätevergütung nichts. Es gibt deshalb auch keinen Grund, dort geregelte Vergütungen im Hinblick auf besagte Lesehilfen zu reduzieren. Vielmehr werden Vergütungen für derartige Lesehilfen nach § 45c Abs. 4 gesondert geregelt. Außerdem mag es Bereiche geben, bei denen Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise vervielfältigen und nutzen wie Menschen ohne Behinderungen. Jedenfalls soll ihnen diese Nutzungsmöglichkeit nicht verwehrt werden. Dann sind diese Nutzungen aber, wie bisher, über die §§ 54ff UrhG zu vergüten. Das

hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung des § 45a UrhG so entschieden (vgl. BT-Drs. 15/38, S. 18).

- 3. Nach § 45c Abs. 2 RefE dürfen befugte Stellen unter bestimmten Umständen "Vervielfältigungsstücke … öffentlich wiedergeben". Der Entwurf folgt mit dieser Wendung dem Sprachgebrauch der Marrakesch-RL (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe bezieht sich jedoch nicht auf Vervielfältigungsstücke, sondern auf das geschützte Werk (§ 15 Abs. 2 UrhG). Es wird daher angeregt, in § 45c Abs. 2 die Worte "öffentlich wiedergeben" durch die Wendung zu ersetzen "zu öffentlichen Wiedergaben benutzen". Mit dieser Anpassung an den Wortlaut des § 96 Abs. 1 UrhG wäre keine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden.
- 4. § 45d RefE entspricht § 60g Abs. 1 UrhG. Es wäre sinnvoll, wenn in der Begründung klargestellt würde, dass etwaige Vereinbarungen zwischen Rechtsinhabern und Nutzern keine Bedeutung für den verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch haben. Vielmehr sollte schon aus praktischen Erwägungen die Vergütung im Umfang der Schrankennutzung stets über die Verwertungsgesellschaft abgewickelt werden.
- 5. Mit §§ 45b RefE soll erneut eine Schrankenregelung eingeführt werden, ohne dass die Verlegerbeteiligung an dem gesetzlichen Vergütungsanspruch bisher ausreichend geklärt ist. Ein Schaden entsteht aber bei Urheber und Verleger; das gilt umso mehr, weil die neue Schranke einem angemessenen Verlagsangebot stets vorgeht. Die Begründung des Referentenentwurfs verweist deshalb zu Recht auf den möglichen Schaden der "Rechtsinhaber"; vgl. S. 17).
- 6. Im Fachausschuss wurde erwogen, inwieweit § 62 Abs. 4 RefE überflüssig und tendenziell irreführend sein könnte, weil es nicht um Änderungen des Werkes im Sinne von § 62 Abs. 1 UrhG, sondern lediglich um Änderungen des Vervielfältigungs- bzw. Wiedergabeformats gehe.

Einerseits geht § 62 UrhG von einem generellen Änderungsverbot aus und gestattet Änderungen nur hinsichtlich besonderer Maßnahmen (Übersetzungen, Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage, § 62 Abs. 2) oder hinsichtlich bestimmter Werkarten und Nutzungen (§ 62 Abs. 3 und 4 UrhG), die bei dem Privileg nach § 45 a ff UrhG nicht oder weniger in Betracht kommen. Deshalb dürfte es sinnvoll sein, es bei der Klarstellung des § 62 Abs. 4 RefE zu belassen. Andererseits hat der Gesetzgeber bei Einführung des § 45 a UrhG bei § 62 UrhG nichts (klarstellend) ergänzt, sodass man meinen könnte, es bedürfe auch jetzt keiner klarstellenden Ergänzung und es sei eher irreführend, etwas zu ergänzen, was man bei Einführung des § 45 a UrhG nicht für notwendig gehalten hatte.

Gleichwohl überwiegt im Fachausschuss die Auffassung, dass die in § 62 Abs. 4 RefE vorgesehene Klarstellung sinnvoll ist und beibehalten bleiben sollte.

Dr. Gert Würtenberger Präsident

Dipl.-Ing. Stephan Freischem Generalsekretär